

# **Bekanntmachung**

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Wasserleitungsgenossenschaft Kröppelshagen e.G. hat die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Kröppelshagen beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3 c, Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu 3 c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 10.10.2017

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Im Auftrag

Christian Foth